

Mitgliederversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenchöre in Baden Gemeindehaus Karlsruhe- Durlach, Sonntag, 23. Juli 2023

Anwesenheit: siehe detaillierte Liste mit Unterschrift.

Die Mitgliederversammlung findet zeitgleich mit der Mitgliederversammlung des Landesverbandes evang. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker statt. Im Anschluss findet die Gründungsversammlung des Kirchenmusikverbandes der evang. Landeskirche in Baden statt.

Tagesordnung

Susanne Labsch eröffnet mit einem geistlichen Impuls zu Jesus Sirach, 39 mit einem Kommentar von Johann Mattheson von 1741 zu Chorsänger:innen und Kantoren, der heute noch aktuell scheint. Im Anschluss wird der Kanon „Lobet und preiset ihr Völker den Herrn“ gesungen.

Die Mitgliederversammlung stellt fest, dass satzungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die versandte Tagesordnung wird angenommen.

Die Protokollführung übernimmt Susanne Moßmann.

TOP 1 Vorstellung der Fusionsplanung sowie Vorstellung der Ordnung des neuen Kirchenmusikverbands

Ausgangspunkt: In beiden Verbänden sind Kirchengemeinden Mitglied, deren Beiträge mit großem Verwaltungsaufwand von der Geschäftsführung der Verbände eingezogen werden müssen. Da es sich um Kirchensteuermittel handelt, sind wir an die Landeskirche herangetreten, ob man diesen Prozess nicht vereinfachen, bzw. durch direkte Finanzierung ersetzen kann.

Die Chorlandschaft hat sich verändert von den „Kirchengesangsvereinen“ hin zu viel mehr Projektchören, die bisher nicht durch den Chorverband erreicht werden.

Die Ordnung wird vorgestellt, sie wurde von den bisherigen Verandleitungen in Verbindung mit dem Rechtsreferat des EOK erarbeitet. Es wird Paragraph für Paragraph durchgegangen. Die Anwesenden haben einen Ausdruck der Ordnung in Händen, zusätzlich wird sie an die Wand geworfen und von Kord Michaelis erläutert.

Ein „eingetragener Verein“ wurde nicht angestrebt, da die ganzen Versicherungs- und Haftungsfragen damit neu aufgeworfen würden. Deswegen wird der Verband eine **unselbstständige** Einrichtung der Landeskirche.

Die badische Posaunenarbeit ist ebenfalls eine unselbstständige Einrichtung der Landeskirche, möchte dabei ein eigener Bereich in der Kirchenmusik bleiben. Es ist künftig aber denkbar, dass die Posaunenarbeit als weitere Säule Teil des Kirchenmusikverbandes wird.

Sind Kirchengemeinden „automatisch“ Mitglied? Nein, die Mitgliedschaft muss beantragt werden. Sie ist für die Kirchengemeinden künftig kostenfrei. Die persönlichen Mitglieder zahlen weiterhin Beiträge.

Auf die vereinfachte Einladung zu den Mitgliederversammlungen ohne Wahlen (per Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift) wird hingewiesen.

Wichtig: Formal kommt der Kirchenmusikverband zustande durch Gründungsbeschluss der Kirchenleitung, der voraussichtlich im September 2023 getroffen wird. Aufgrund der Übergangsregelungen benötigt der Beschluss aber zur Wirksamkeit die Zustimmung der Gründungsmitgliederversammlung.

Neu ist die Möglichkeit, ein Mitglied der Landessynode in den Verbandsrat aufzunehmen.

Im Streitfall kann der Verbandsrat eine Bitte um Beratung und ggfs. Entscheidung im Beirat der Kirchenmusik beschließen. Die Ordnung benennt das hierfür jeweils notwendige Quorum. Wichtig: der Beirat kann nicht von selbst in den Verband „hineinregieren“, das geschieht nur auf Bitten des Verbandes, nicht umgekehrt.

Die Fachgruppe Populärmusik ist im Verbandsrat nur durch den Vorsitzenden vertreten, nicht durch Stellvertretung, da die Gruppe im Moment noch sehr klein ist und so die Proportionen im Blick auf die vertretenen Ensembles gewahrt bleiben.

Nachfrage, ob eine „Sprachfähigkeit“ der einzelnen Fachgruppe gegenüber dem EOK gegeben ist. Da die Fachgruppen ein Organ des Verbandes sind, können sie Anträge an den EOK stellen und auch nach außen selbstständig wirksam werden.

Es werden Bedenken geäußert, dass der Oberkirchenrat „in den Verband“ hineinregiert und Satzungsänderungen beschließt. Wenn der Verband stark ist, dann wird er seine Gestaltungsmöglichkeiten behalten und gehört werden.

Rückfrage zu § 12-14 (2) Was passiert, wenn die Vorschläge kollidieren? Es gibt nur 3 stimmberechtigt zuzuwählende Mitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können noch weitere berufen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsrat und kann ggfs. auch für Ausgleich sorgen. Die Beschränkung auf die Zahl 3 ist ein Vorschlag aus den Reihen der Juristen. Zum einen soll die Gruppe gut arbeitsfähig sein, zum anderen wirkt eine Fachgruppe schnell „unterbesetzt“, wenn die Zahl der zusätzlichen Mitglieder höher wäre.

Festlegung auf eine Pfarrperson beim Vorsitz der Fachgruppe Chöre – was passiert, wenn sich keine findet? Bisher wurden gute Erfahrungen mit Pfarrpersonen gemacht, es ist aber lediglich eine „Soll“- Bestimmung.

§14 (4) 3. „Vermittlung der Interessen“: Gemeint ist hier die Vertretung berufsständischer Interessen, auch gegenüber der Kirchenleitung.

Neu ist die Rechnungsführung auch für den Kirchenmusikerverband im EOK.

Nachfrage zu § 18 (1) Wieso „kann“ bei der Bezahlung? Öffnung, falls es jemand ehrenamtlich macht, bzw. im Rahmen eines bezahlten Dienstauftrages. (In der alten Ordnung stand auch nichts von einer Bezahlung und es wurde trotzdem gemacht...)

§18 4. Ist eingefügt, damit der Verband nicht kaputtgespart werden kann, sollten die Zuweisungen zu stark gekürzt werden.

§19 Im letzten Satz „soll“ zu „ist“ umwandeln? Juristisch ist „soll“ stark und bedeutet „muss-wenn- kann“. Antrag auf Änderung wird gestellt und darüber abgestimmt, die Mehrheit der Anwesenden stimmt gegen den Antrag.

Umstellung der Vermögenswerte mit Wirkung zum 1. Oktober 2023.

In der Einladung stand noch 1. August, wurde auf Bitten der Juristen auf den 1. Oktober verschoben.

TOP 2 *Genehmigung Protokoll der Sitzung vom 18.03.2023*

Das Protokoll wird mit 3 Enthaltungen angenommen.

TOP 3 *Beschluss zur Übertragung des Verbandsvermögens an den Kirchenmusikverband Baden sowie zur weiteren Bewirtschaftung 2023*

Die Mitgliederversammlung beschließt die Übertragung des am 30.09.2023 vorhandenen Vermögens des Landesverbandes evang. Kirchenchöre (Kontostand 14.07.2023: 91.891,63 Euro) an die Abteilung Musik, Mission und Gottesdienst im Ev. Oberkirchenrat mit der Maßgabe, hieraus eine dezidierte Rücklage für Zwecke der künftigen Arbeit des neugegründeten Kirchenmusikverbandes zu bilden.

Insbesondere wird die Abteilung gebeten, die Arbeit im Restjahr 2023 entsprechend den aus den Verbandshaushaltplänen abzulesenden Planungen fortzusetzen und die übertragenen Mittel hierfür ggf. zu verwenden. Ab 2024 erfolgt dann regulärer Planansatz in eigener Haushaltsgliederung (Abschnitt 0260).

Ein Rechnungsabschluss per 30.09.2023 wird der nächsten Mitgliederversammlung des Kirchenmusikverbands vorgelegt, diese wird ermächtigt, die erforderlichen Entlastungen zu erteilen.

Nach dem 30.09.2023 eingehende Zahlungen auf noch bestehenden Konten des Verbandes werden an die Abteilung Musik, Mission und Gottesdienst im EOK übertragen mit der Maßgabe um Zuführung zu der unter a) genannten Rücklage.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Verbandes mit Ablauf des 30.09.2023. Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 26.02.2005 außer Kraft.

Der Beschluss steht unter der Voraussetzung der tatsächlichen Gründung des Kirchenmusikverbands und wird mit dessen Gründung zur Durchführung gebracht.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

TOP 4 *Beschluss zur Übertragung des Verbandsarchivs*

Die Mitgliederversammlung beschließt die Übertragung des Archivs des Landesverbandes evang. Kirchenchöre in Baden mit Wirkung vom 01.10.2023 an das landeskirchliche Archiv. Die Geschäftsführerin wird ermächtigt, zuvor eine Sichtung der Akten und Archivalien vorzunehmen und zu entscheiden, welche Akten in den aktuellen Handaktenbestand des neugegründeten Kirchenmusikverbands zu übernehmen sind und von welchen Archivalien Kopien für die Handakten des neugegründeten Verbandes angefertigt werden.

Der Beschluss steht unter der Voraussetzung der tatsächlichen Gründung des Kirchenmusikverbands und wird mit dessen Gründung zur Durchführung gebracht.

Einstimmig angenommen.

TOP 5 *Auflösungsbeschluss zum 01.10.2023*

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in Baden mit Ablauf des 30.09.2023. Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 26.02.2005 außer Kraft

Die Beschlüsse stehen unter der Voraussetzung der tatsächlichen Konstituierung des neuen Verbands.

Es gibt 27 Ja Stimmen und eine Enthaltung bei 28 anwesenden Mitgliedern. Die nach der bisherigen Ordnung erforderliche 2/3 Mehrheit der Anwesenden ist damit erreicht.

TOP 6 Verschiedenes

Im Anschluss findet die Gründungsversammlung des Kirchenmusikverbandes der evangelischen Landeskirche in Baden statt.

Dank an alle, die diesen Prozess vorbereitet haben (Langer Applaus der Anwesenden) und für die fantastische Vorbereitung, insbesondere an Geschäftsführerin Marie-Susan Weber.

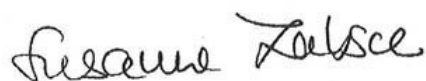
Hinweis auf den badischen Tag der Kirchenmusik am 9. März 2024 in Ettlingen mit vielen interessanten workshops und der Wahl-Mitgliederversammlung des Kirchenmusikverbandes.

Dank an die bisherigen Vorsitzenden der Verbände Susanne Labsch im Chorverband, Michael Braatz-Tempel für den Kirchenmusiker:innen Verband und Susanne Moßmann für langjährige Mitarbeit im Verbandsrat und Leitungskreis des Chorverbandes. Kord Michaelis würdigt alle drei mit persönlichen Worten und einem Weinpräsent.

Den ausscheidenden Verbandsräten der bisherigen Verbände wird ebenfalls mit einem Präsent gedankt.

Dank an Kord Michaelis für die umsichtige Sitzungsleitung in anspruchsvollem Terrain (langer Applaus).

Unterschriften:



Susanne Labsch, Vorsitzende



Susanne Moßmann, Protokoll